

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Rückübertragung von Entsorgungsaufgaben

§ 6 Abs. 5 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)

zwischen

dem Zollernalbkreis, vertreten durch den Landrat Günther-Martin Pauli, Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen

und

der Stadt Hechingen, vertreten durch den Bürgermeister Philipp Hahn, Rathaus, Marktplatz 1, 72379 Hechingen

Vorbemerkung

Der Zollernalbkreis hat mit der Stadt Hechingen am 15.5.1993 nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG 1990 eine Vereinbarung über die **Übertragung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen anfällt**, soweit diese Abfallarten nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf die Stadt Hechingen getroffen. Die Vereinbarung trat am 15.5.1993 in Kraft.

Gemäß den §§ 2 und 3 der Vereinbarung hat die Stadt Hechingen beim Zollernalbkreis eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Erdaushubzwischen- und -endlagers „Hinter Rieb“ beantragt. Das Landratsamt Zollernalbkreis hat am 4.5.1994 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Erdaushubs- Zwischen- und Endlagers „Hinter Rieb“ in Hechingen erteilt.

Die Stadt Hechingen betreibt die Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen seit ihrer Errichtung eigenverantwortlich in eigener Trägerschaft.

Der Genehmigung wurde in der Folgezeit mehrmals durch abfallrechtliche Anordnungen und Anzeigen geändert.

Zuletzt wurde am 15.9.2023 für die Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen – die Plangenehmigung zur abfallrechtlichen Entwidmung von Teilflächen für die Errichtung einer Solarthermieanlage und eines Erdwärmebeckens sowie den Weiterbetrieb und die Erweiterung des Zwischenlagers und die Überhöhung der nördlichen Deponieböschung nach § 35 Abs. 2, 3 KrWG erteilt.

Nach der Errichtung der plangenehmigten Solarthermieanlage und eines Erdwärmebeckens auf Teilflächen der Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen kann die Deponie nicht mehr als Ablagerungsfläche für unbelasteten Bodenaushub genutzt werden.

Die nicht entwidmeten Deponieflächen der Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen sind vollständig verfüllt. Eine Ablagerung zur Beseitigung ist nicht mehr möglich. Möglich ist nur noch eine Annahme von Material zur Verwertung.

Die Stadt Hechingen hat aus diesem Grund mit dem Deponiejahresbericht 2024 mitgeteilt, dass sie beabsichtigt die Deponie stillzulegen.

Das auf der Deponie betriebene Zwischenlager soll weiterhin für die Zwischenlagerung von den zugelassenen Abfallarten und deren Beprobung genutzt werden. Hierzu ist nach Mitteilung des Zollernalbkreises Bauen und Naturschutz – Immissionsschutz vom 8.1.2024 keine immissionsschutzrechtliche Anzeige oder Genehmigung erforderlich.

Mit Schreiben vom 4.10.2022 hat die Stadt Hechingen dem Zollernalbkreis mitgeteilt, dass sie die öffentlich-rechtliche Entsorgungsaufgabe an den Landkreis rückübertragen möchte.

Zudem hat die Stadt Hechingen mit Schreiben vom 9.12.2025 die Stilllegung der Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen bei der zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis förmlich angezeigt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung über die Rückübertragung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfallarten nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.

§ 1 Aufgabenrückübertragung durch die Stadt Hechingen

Die Stadt Hechingen überträgt mit Wirkung ab 1.4.2026 die Aufgabe der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen anfällt, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe belastet sind auf den Zollernalbkreis zurück, der diese Aufgabe nunmehr wieder anstelle der Stadt Hechingen wahrnimmt.

Damit endet für die Stadt Hechingen die Rechtsstellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe belastet sind.

Die Zuständigkeit der Stadt Hechingen für die Stilllegung und Rekultivierung der Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen ist nicht Gegenstand der Übertragung und endet somit nicht.

§ 2 Aufgabenübernahme durch den Zollernalbkreis

(1)

Der Zollernalbkreis übernimmt von der Stadt Hechingen die Aufgabe der Entsorgung i.S.d §§ 7 Abs. 2-4 i.V.m. 6, 17, 20 KrWG für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen anfällt, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe belastet sind i.S.d.

§§ 17, 20 KrWG für überlassungspflichtige Abfälle **zur Beseitigung** aus dem Stadtgebiet Hechingen in alleiniger Zuständigkeit.

(2)

Öffentlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe belastet sind, ist für das Stadtgebiet Hechingen damit der Zollernalbkreis, der für die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe belastet sind, im Kreisgebiet an den Standorten Balingen „Hölderle“ und Albstadt „Schönbuch“ zwei DK 0-Deponien betreibt und für die Entsorgung nach den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises zur Verfügung stellt.

(3)

Mit der Aufgabenübernahme ist nur die Übernahme der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen anfällt, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe belastet sind, verbunden, nicht jedoch die Übernahme und Übertragung der Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Zollernalbkreises und der Stadt Hechingen

(1) Pflicht zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts durch den Zollernalbkreis

Der Zollernalbkreis hat nach § 21 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument auf der Basis des neuen Abfallwirtschaftsplans das Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und von ihm zu entsorgenden Abfällen bis spätestens zum 3.1.2028 fortzuschreiben. In diesem Abfallwirtschaftskonzept ist darzustellen, wie die Entsorgung der von der Stadt Hechingen rückübertragenen Entsorgungsaufgabe gewährleistet wird.

(2) Pflicht zur Erstellung einer Abfallbilanz durch den Zollernalbkreis mit Unterstützung der Stadt Hechingen für das Jahr 2025

Nach § 16 Abs. 3 LKreiWiG hat der Zollernalbkreis jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und von ihnen im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG entsorgten Abfälle jeweils zum 1. April der obersten Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

Die Stadt Hechingen stellt dem Zollernalbkreis alle hierfür erforderlichen Informationen über die Entsorgung von Abfällen auf der Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen bis zum 28.02.2026 zur Verfügung.

(3)

Der Zollernalbkreis ändert § 2 Abs. 6 seiner Abfallwirtschaftssatzung und führt die Stadt Hechingen nicht mehr als eine Kommune auf die eine Entsorgungsaufgabe übertragen wurde.

(4)

Die Stadt Hechingen zeigt die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfallarten nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf den Zollernalbkreis und den damit verbundenen Verlust der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger förmlich bei der Unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis an.

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmungen durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2)

Sollte in dieser Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung schließen.

Für den Zollernalbkreis
am 24.3.2026

gez.
Landrat
Günther-Martin Pauli
(Kreistagsbeschluss vom 23.3.2026)

Für die Stadt Hechingen
am 23.3.2026

gez.
Bürgermeister
Philipp Hahn
(Gemeinderatsbeschluss vom 17.3.2026)

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.3.26



Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Tübingen 26.03.2026

Name Rainer Keppler

Durchwahl 07071 757-3301

Aktenzeichen 2207.3-9

(Bitte bei Antwort angeben)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Stadt Hechingen über die Rückübertragung von Entsorgungsaufgaben

§ 6 Abs. 5 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)

Schreiben (E-Mail) des Zollernalbkreises vom 25.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Landratsamt Zollernalbkreis und die Stadt Hechingen haben die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rückübertragung von Entsorgungsaufgaben (§ 6 Abs. 5 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz) abgeschlossen und mit Bezugsschreiben vom 25.03.2026 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegen vor. Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt hiermit gemäß § 25 Abs. 5 i. V.

mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 23.03.2026 und am 24.03.2026 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rückübertragung von Entsorgungsaufgaben (§ 6 Abs. 5 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinbarungstext mit dem Genehmigungsvermerk bekannt zu machen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 25 Abs. 6 GKZ frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bemerkung:

Das Regierungspräsidium bittet um Vorlage der entsprechenden Bekanntmachungsnachweise.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Friedrich Weber

Balingen, den 31.3.2026 Günther-Martin Pauli, Landrat